

17.02.2016

Kleine Anfrage 4470

der Abgeordneten Torsten Sommer und Daniel Düngel PIRATEN

Rettungsdienstgesetz

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes vom 18.03.2015 hat das Land NRW die notwendigen Anpassungen, auch in Bezug auf den neuen Ausbildungsberuf des Notfallsanitäters und Notfallsanitäterin, vorgenommen. Neben der nun im Aufbau befindlichen dreijährigen Ausbildung besteht auch weiterhin die Fortbildungsverpflichtung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport. Diese ergibt sich aus den § 5 Absatz 4 Satz 1 RD Gesetz sowie aus dem Erlass vom 21.01.1997 zur Durchführung der Fortbildung im Rettungsdienst.

Aus diesen Gründen frage ich die Landesregierung

1. In wie vielen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes haben bisher, gemäß dem Notfallsanitätergesetz, Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin stattgefunden?(Bitte nach Gebietskörperschaften und erfolgreichen Teilnahmen aufschlüsseln)
2. In wie vielen Kreisen und kreisfreien Städten, sowie bei anerkannten Hilfsorganisationen und Feuerwehren, wurde mit der dreijährigen Ausbildung begonnen und wie viele Ausbildungsstellen stehen in diesem Jahr zur Verfügung?
3. Erachtet die LR die bisherigen Bemühungen zur Installation des neuen Berufsbildes im RD für ausreichend um die Zielvorgabe der Besetzung der Rettungsmittel mit Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen im Jahr 2026 zu erreichen?

Datum des Originals: 27.01.2016/Ausgegeben: 17.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Aus § 5 des RD Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung des in der Notfallrettung und dem Krankentransport eingesetzten Personals an der Teilnahme an einer 30Std umfassenden Fortbildung. Erfordert die Teilnahme an der Fortbildung ausdrücklich die Präsenzpflicht des Mitarbeiters oder sind hierbei auch Anteile in Form von E-Learning oder eigenverantwortlichen Lernphasen denkbar?
5. Gilt die 30Std Fortbildungsverpflichtung auch für unterjährige Beschäftigungsverhältnisse und bezieht sie sich auf das Kalenderjahr?

Torsten Sommer
Daniel Düngel